

Umweltbezogene Stellungnahmen

Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bei der Stadt Plettenberg eingegangen sind:

Märkischer Kreis; Schreiben vom 10.02.2023

Text der Stellungnahme

„Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Sachdienste zu Ihrer weiteren Verwendung.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ folgende Anregungen geäußert:

Bezüglich der Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen wäre eine modulare Bauweise des nach Abriss neu zu errichtenden Aldi-Marktes wünschenswert, um zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten durch Anbau, statt durch vollständigen Abriss und Neubau gewährleisten zu können.

Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie wird begrüßt. Darüber hinaus sollte für nicht mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren ausgestattete Dachflächen eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden.

Grundsätzlich sollte geprüft werden, welche weiteren Flächen des Plangebiets sich für eine Entsiegelung eignen, um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzungen, je 100m² angefangener Stellplatzfläche einen hochkronigen Laubbaum zu pflanzen, wird befürwortet. Bei der Auswahl der zu pflanzenden Laubbäume sollte auf kleinkronige Bäume mit einer Kugelkrone (z.B. Acer platanoides ‚Globosum‘) zu Gunsten von mittelkronigen Bäumen mit breiter Krone (z.B. Acer platanoides ‚Cleveland‘) verzichtet werden, um eine bessere Beschattung des Parkplatzbereiches zu erzielen. Die Baumbeete sollten eine Größe von mindestens 6m² qm haben.

Der landschaftspflegerische Begleitplan liegt als Bestandteil des Umweltberichts noch nicht vor und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist das Gebäude auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen, sofern ein Abriss nicht im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende März erfolgt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen nur zwischen dem 1. Oktober und den 28./ 29. Februar erfolgen dürfen.

Weiter Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.“